

Bundessozialgericht

- 5 RKn 40/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 22.Aug.1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

- 1)
- 2)

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

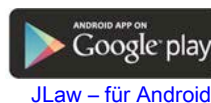
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1974 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 4. April 1973 zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Beschäftigung des Klägers in einem nichtknappschaftlichen Betrieb der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (Beigeladene zu 1) nach § 1 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gleichgestellt ist und er daher über den 30. September 1970 knappschaftlich zu versichern ist.

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1957 als kaufmännischer Angestellter bei der ehemaligen Hibernia-AG tätig; er war knappschaftlich versichert. Als die Hibernia-AG ihr Bergbauvermögen auf die Ruhrkohle-AG übertrug, wurde er ab 1. Dezember 1969 von der Ruhrkohle-AG als Angestellter übernommen. Er war aber bis zum 29. April 1970 noch an denselben Arbeitsplatz, den er vorher in der Hibernia-AG innegehabt hatte, zu Abwicklungsarbeiten eingesetzt. Am 30. April 1970 wurde die Beigeladene zu 1) gegründet, in die der Kraftwerksbereich der Hibernia-AG überging. Ab 1. Mai 1970 wurde eine endgültige Aufteilung der Arbeitnehmer vorgenommen, wobei der Kläger bei der Ruhrkohle-AG verblieb. Die Beigeladene zu 1) hat dargelegt, die Aufteilung des Personals der ehemaligen Hibernia-AG auf die Ruhrkohle-AG und die Altgesellschaft sei zunächst vom 1. Dezember 1969 an nur aus Gründen der Gehaltsabrechnung vorgenommen worden, eine klare Aufgabentrennung sei bis Ende April 1970 nicht möglich gewesen, alle Mitarbeiter hätten bis dahin ohne Rücksicht auf die formelle Zuordnung zunächst an ihren alten Arbeitsplätzen sowohl für die Ruhrkohle-AG als auch für die Altgesellschaft weitergearbeitet. Erst am 30. April 1970 sei dieser Übergangsprozeß ausgelaufen und die endgültige Aufteilung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Personals vorgenommen worden. Der Kläger blieb bei der Ruhrkohle-AG über den 30. April 1970 hinaus und war knappschaftlich versichert, weil er in einem knappschaftlichen Betrieb arbeitete. Er kündigte jedoch am 12. August 1970 sein Arbeitsverhältnis zum 30. September 1970 und nahm am 1. Oktober sein jetziges Arbeitsverhältnis bei der Beigeladenen zu 1) auf. Seitdem wurden für ihn Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter an die Ortskrankenkasse (AOK) Gelsenkirchen (Beigeladene zu 2) entrichtet, weil die Beigeladene zu 1) kein knappschaftlich versicherter Betrieb ist.

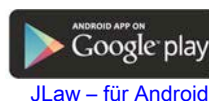
Mit Bescheid vom 4. November 1971 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab, für ihn die knappschaftliche Versicherung nach Art. 2 § 1 b KnVNG durchzuführen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. März 1972 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 4. April 1973 abgewiesen. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 16. Mai 1974 abgeändert und festgestellt, daß der Kläger über den 30. September 1970 hinaus knappschaftlich zu versichern sei. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Kläger habe in dem Zeitpunkt, in dem der Betrieb, in welchem er jetzt tätig ist, aus der knappschaftlichen Versicherung ausgeschieden sei, seine Tätigkeit bei diesem Betrieb bereits aufgenommen gehabt. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt sei nämlich nicht die Gründung der Beigeladenen zu 1) am 30. April 1970, sondern der Zeitpunkt, in dem die Hibernia-AG ihre Eigenschaft als knappschaftlich versicherter Betrieb verloren habe. Das sei am 30. November 1969 geschehen, als die Hibernia-AG ihr Bergbauvermögen auf die Ruhrkohle-AG übertragen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei aber der Kläger noch bei der Hibernia-AG beschäftigt gewesen. Die spätere Eingliederung des Kraftwerksbereiches der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

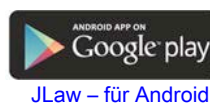
Hibernia-AG in die zum 30. April 1970 neu gegründete Beigeladene zu 1) habe daher den Fortbestand der knappschaftlichen Versicherung für den Kläger nicht berührt. Gemäß Art. 2 § 1 b Abs. 1 Satz 2 KnVNG bleibe nämlich eine Unterbrechung der Beschäftigung in dem Betrieb oder Betriebsteil, der seine Eigenschaft als knappschaftlich versicherter Betrieb verloren habe, bis zu einer Dauer von zwei Jahren außer Betracht. Ausgangspunkt für die Regelung, daß eine weniger als zwei Jahre betragende Unterbrechung der Tätigkeit die Fortdauer des knappschaftlichen Versicherungsschutzes nicht beseitigen solle, sei die Erwägung gewesen, daß der Versicherte Gelegenheit haben sollte, sich einer Maßnahme zur Förderung seiner beruflichen Bildung zu unterziehen, jedoch sei die Einschränkung auf derartige Maßnahmen nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Deshalb sei die Fortdauer der knappschaftlichen Versicherung für denjenigen zu bejahen, der unter den hier vorliegenden Umständen innerhalb von zwei Jahren von der Ruhrkohle-AG zur Altgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin zurückkehre. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, daß die in Art. 2 § 1 b Abs. 1 Satz 2 KnVNG getroffene Regelung, wonach eine Unterbrechung von weniger als zwei Jahren außer Betracht zu bleiben hat, sichern soll, daß der in dem außerhalb der knappschaftlichen Versicherung stehende Betrieb oder Betriebsteil arbeitende und über Satz 1 der Vorschrift versicherte Arbeitnehmer den personenbezogenen (nicht betriebsgezogenen) knappschaftlichen Versicherungsschutz nicht bei jeder - vielleicht geringfügigen - Unterbrechung seiner Beschäftigung verliert. Es solle lediglich sichergestellt werden, daß ein derartiger Versicherter bei einem durch Berufsförderungsmaßnahmen bedingten zeitweiligen Ausscheiden aus dem Betrieb den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

knappschaftlichen Versicherungsschutz behält. Der Zusammenhang mit Berufsförderungsmaßnahmen sei an der Zweijahresfrist erkennbar, die sich in § 36 Abs. 3 Satz 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) wiederfinde. Es komme nicht auf die Umstände an, die den Kläger bewogen hätten, von der Ruhrkohle-AG wieder zu der Beigeladenen zu 1) zu wechseln. Wenn es aber darauf ankommen sollte, dann hätte das LSG verfahrensrechtlich gegen die §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen, denn die Feststellung dieser Gründe hätte eine Rückfrage beim Arbeitgeber erfordert, zumal die Angaben des Klägers hierzu nicht genügend konkretisiert gewesen seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1974 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 4. April 1973 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für richtig.

Die Beigeladenen haben sich den Ausführungen der Beklagten angeschlossen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

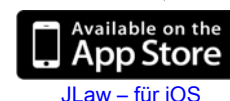
Art. 2 § 1 b Abs. 1 KnVNG stellt für Personen, die in einem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der knappschaftlich versichert war und diese Eigenschaft im Zuge der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



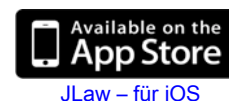
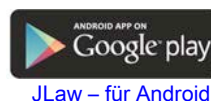
- 6 -

Neuordnung des deutschen Steinkohlenbergbaus verloren hat, die Beschäftigung in diesem Betrieb oder Betriebsteil der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gleich, wenn sie in dem Zeitpunkt, in dem der Betrieb oder Betriebsteil aus der knappschaftlichen Versicherung ausgeschieden ist, bereits aufgenommen und seitdem nicht unterbrochen worden ist; hierbei bleibt die nachfolgende Unterbrechung der bereits aufgenommenen Tätigkeit außer Betracht, wenn sie weniger als 2 Jahre dauert. Mit dieser Regelung sollen Personen begünstigt werden, für die andernfalls durch die Neuordnung des deutschen Steinkohlenbergbaues die versicherungsrechtliche Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung verloren gegangen wäre. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger aber nicht; denn er war bei der Neuordnung des Steinkohlenbergbaus endgültig von der Ruhrkohle-AG übernommen worden. Es kommt nicht darauf an, ob die Altgesellschaft (Hibernia-AG) bereits am 30. November 1969 aus der Knappschaftsversicherung ausgeschieden ist und der Kläger erst am 1. Dezember 1969 von der Ruhrkohle-AG übernommen worden ist, und auch nicht darauf, ob möglicherweise in der Zeit vom 1. Dezember 1969 bis zum 30. April 1970 wegen der Abwicklung der Überleitung noch ein Übergangsstadium bestand, während dessen Dauer der Kläger trotz der ab 1. Dezember 1969 erfolgten formellen Zuordnung zur Ruhrkohle-AG an seinem alten Arbeitsplatz sowohl für die Ruhrkohle-AG als auch für die Altgesellschaft gearbeitet hat. Die Abwicklung der Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die durch die Umorganisation notwendig wurden, nahm naturgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist aber entscheidend, daß der Kläger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

jedenfalls nach Abschluß aller Überleitungsmaßnahmen am 30. April 1970 nicht in einem Betrieb verblieben ist, der nicht knappschaftlich versichert war. Für ihn hatte die Umorganisation nicht dazu geführt, daß er nunmehr zu einem Betrieb oder Betriebsteil gehörte, der früher knappschaftlich versichert war und diese Eigenschaft verloren hatte. Das ist aber die Voraussetzung für eine Anwendung des Art. 2 § 1 b Abs. 1 KnVNG. Der Kläger gehörte nach Abschluß der Umorganisation nach wie vor einem knappschaftlich versicherten Betrieb an. Er blieb später nur deshalb nicht knappschaftlich versichert, weil er dort nach einigen Monaten sein Arbeitsverhältnis gekündigt und nach Ablauf der Kündigungsfrist ein Arbeitsverhältnis in einem Betrieb aufgenommen hat, der nicht knappschaftlich versichert war. Daran ändert sich nichts dadurch, daß dieser Betrieb vor der Neuordnung knappschaftlich versichert gewesen war, diese Eigenschaft aber durch die Neuordnung verloren hatte. Der Kläger muß sich nunmehr wie jeder andere Arbeitnehmer behandeln lassen, der aus eigenem Entschluß von einem knappschaftlich versicherten Betrieb in einen nicht knappschaftlich versicherten Betrieb wechselt.

Auch die Voraussetzungen des Art. 2 § 1 b Abs. 2 KnVNG liegen nicht vor. Auch diese Regelung billigt den knappschaftlichen Versicherungsschutz nur zu, wenn dieser andernfalls durch eine Verschmelzung oder Umwandlung von Betrieben oder durch sonstige Maßnahmen verloren gegangen wäre. Der Kläger ist aber bei der Überleitung der Altgesellschaft (Hibernia-AG) in die VEB Kraftwerke Ruhr-AG gerade nicht von dieser übernommen worden, sondern ist - unabhängig davon - erst später von der Ruhrkohle-AG zu ihr freiwillig übergetreten.

- 8 -



- 8 -

Deshalb mußte das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)